

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Entrichtung der anerkannten Mehrkosten für die Erneuerung von Elektroluftentfeuchtern in Schutzanlagen

vom 15. Dezember 2014

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
erlässt folgende Weisungen:*

Ziffer 1 Zweck

Diese Weisungen regeln die Entrichtung der anerkannten Mehrkosten für die Erneuerung von Elektroluftentfeuchtern in Schutzanlagen im Rahmen von Artikel 71 Absatz 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002¹ (BZG).

Ziffer 2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für Schutzanlagen gemäss Artikel 50 BZG, die in normaler oder reduzierter Betriebsbereitschaft gehalten werden.

Ziffer 3 Generelles

Es sind handelsübliche, mobile Elektroluftentfeuchter zu beschaffen.

Ziffer 4 Anzahl Elektroluftentfeuchter pro Schutzanlage

¹ Die Anzahl Elektroluftentfeuchter hängt von den Schutzanlagentypen und deren Kombination ab und ist im Anhang festgelegt.

² Ausnahmen von der Anzahl Elektroluftentfeuchter nach Absatz 1 können durch das BABS gewährt werden, wenn:

- a. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Schutzanlage dem Kanton zuhanden dem BABS ein begründetes Gesuch um Zuteilung weiterer Geräte einreicht;
- b. die dauernde relative Luftfeuchtigkeit mit den zugeteilten Elektroluftentfeuchtern sowie mit weiteren Massnahmen wie Lüften oder Heizen nicht unter 65 Prozent gesenkt werden kann; und
- c. als Nachweis für Buchstabe b die Messergebnisse oder Messstreifen der während mindestens 6 Monaten durchgeführten Kontrollen vorgelegt werden.

³ Das BABS entscheidet über Ausnahmen gemäss Absatz 2 anhand der Messergebnisse oder Messstreifen nach Absatz 2 Buchstabe c.

Ziffer 5 Anerkannte Mehrkosten

Das BABS entrichtet die effektiven Kosten pro Elektroluftentfeuchter und Schutzanlagentyp bis maximal zur Höhe der im Anhang geregelten Beträge.

Ziffer 6 Verfahren

¹ Die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Schutzanlagen stellen dem Kanton zuhanden des BABS die Gesuche für die Entrichtung der Beiträge zu.

² Der Kanton kontrolliert die Gesuche auf deren Vollständigkeit und Begründetheit für die Entrichtung der Beiträge und reicht sie dem BABS zur Genehmigung ein.

³ Das BABS entscheidet über die Gesuche. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt vom BABS an den Kanton zuhanden der Eigentümerinnen oder Eigentümer der Schutzanlagen.

Ziffer 7 Aufhebung bisheriger Weisungen

Die Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz vom 15. Januar 1990 über die Zuteilung von Luftentfeuchtungsgeräten in öffentlichen Schutzbauten werden aufgehoben.

¹ SR 520.1

Ziffer 8 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft und gelten längstens bis am 31. Dezember 2024.

15.12.2014 Bundesamt für Bevölkerungsschutz
 Benno Bühlmann

Direktor

Beiträge für Elektroluftentfeuchter

Schutzanlagentypen	Anzahl Elektroluftentfeuchter	Maximaler Beitrag in CHF.
Kommandoposten (KP) <ul style="list-style-type: none"> • KP I • KP II • KP IIred Regierungs-Kommandoposten <ul style="list-style-type: none"> • Reg-KP²⁾ Geschützte Sanitätsstellen ohne Notstromversorgung <ul style="list-style-type: none"> • Gesch. San Stelle¹⁾ 	1	2'500.-
Bereitstellungsanlagen (BSA) <ul style="list-style-type: none"> • BSA I* • BSA I • BSA II* • BSA II • BSA III Kombination Kommandoposten mit Bereitstellungsanlage <ul style="list-style-type: none"> • KP IIred/BSA II* • KP IIred/BSA II • KP IIred/BSA III Geschützte Sanitätsstelle <ul style="list-style-type: none"> • Gesch. San Stelle 	2	5'000.-
Kombination Kommandoposten mit Bereitstellungsanlage <ul style="list-style-type: none"> • KP I/BSA I* • KP I/BSA I • KP I/BSA II* • KP I BSA II • KP II/BSA I* • KP II/BSA I • KP II/BSA II* • KP II/BSA II • KP II/BSA III Kombination Kommandoposten oder Bereitstellungsanlage mit Geschützter Sanitätsstelle <ul style="list-style-type: none"> • KP I (KP II)/Gesch. San Stelle • BSA I*/Gesch. San Stelle • BSA I/Gesch. San Stelle Halbes Geschütztes Spital <ul style="list-style-type: none"> • ½ Gesch. Spital 	3	7'500.-
Geschütztes Spital ^{2), 3)} <ul style="list-style-type: none"> • Gesch. Spital Kombination Kommandoposten und Bereitstellungsanlage mit Geschützter Sanitätsstelle <p style="margin-left: 20px;">KP I (KP II)/BSA I* (BSA I)/Gesch. San.Stelle</p>	4	10'000.-

¹⁾ Ehemalige Sanitätsposten (San Po), die als kleine geschützte Sanitätsstellen verwendet werden

²⁾ Bei flächenmässig doppelten Schutzanlagen wird der Beitrag um den Faktor 1.5 erhöht

³⁾ Bei flächenmässig dreifachen Schutzanlagen wird der Beitrag um den Faktor 2 erhöht